

**Vorlage der Verwaltung**

**Öffentliche Sitzung**

**Fachbereich Sachbearbeitung**  
70 Jagusch-Klich

**Datum**  
12.01.2021

Ausschuss für Bauen und Wohnen  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtverordnetenversammlung

09.02.2021 Beratung  
11.02.2021 Beratung  
18.02.2021 Entscheidung

**Betreff:**

Neuaufstellung Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hattingen

**Beschlussentwurf:**

1. Das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Hattingen in der Fassung vom 14.01.2021 wird beschlossen.
  
2. Es wird beschlossen, eine Bürgerbeteiligung durch verbindliche Anliegerversammlungen künftig bei allen beitragspflichtigen Maßnahmen durchzuführen, bei denen grundsätzliche Umplanungen in Verbindung mit Neuaufteilungen der Verkehrsfläche möglich sind. Bei den „geringfügigen“ Baumaßnahmen soll eine alternative Form der Bürgerbeteiligung weiterhin ermöglicht werden.
  
3. Es wird beschlossen, die Zuständigkeit für die in § 8a KAG NRW geregelten Beschlussfassungen zur Ergänzung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes auf den Ausschuss für Bauen und Wohnen als zuständigen Fachausschuss zu übertragen.

| Fachbereich | Dezernat | Finanzen          | Rechnungsprüfung | Bürgermeister |
|-------------|----------|-------------------|------------------|---------------|
| Holste      | Hendrix  | K. g.<br>Wichmann | Rose             | Glaser        |

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|

|  |      |                                      |      |  |
|--|------|--------------------------------------|------|--|
| <b>Auswirkungen auf den Klimaschutz?</b> |      |                                      | Nein |  |
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>         | Ja   |                                      |      |  |
| Im Ergebnisplan veranschlagt?            | Ja   | Produkt: 70.03 Straßen, Wege, Plätze |      |  |
| Im Finanzplan veranschlagt?              | Ja   | Produkt: 70.03 Straßen, Wege, Plätze |      |  |
| <b>Folgekosten?</b>                      | Nein |                                      |      |  |

Die Auswirkungen auf den Etat und einschließlich der möglichen Folgekosten werden am Ende der Vorlage in einem separaten Absatz zusammengefasst.

## **1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen ist ein strittiges Diskussionsthema. Die Landesregierung hat nach längerer Diskussion im Dezember 2019 Anpassungen des Straßenausbaubeitragsrechts beschlossen und infolge dessen ist das Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) geändert worden. Im Zuge dieser 5. Gesetzesänderung des KAG wurde der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ neu eingeführt.

In dem zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz sind unter anderem folgende neuen Maßnahmen vorgesehen:

- Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes

Von den Gemeinden ist ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen, welches einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst und für das ein verbindliches Muster vorgegeben wurde. Anschließend ist dieses von der kommunalen Vertretung beraten und beschließen zu lassen.

In dem Konzept soll vorhaben bezogen dargestellt werden, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Spätestens alle zwei Jahren ist das Konzept gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 KAG NRW fortzuschreiben.

- Einführung von verbindlichen Anliegerversammlungen bei beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen

Bei beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen ist die Gemeinde verpflichtet, eine Versammlung der vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer frühzeitig durchzuführen. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sind hierbei vorzustellen und Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard sind gegebenenfalls zu erörtern. Vor Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme ist die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Anliegerversammlung zu informieren. Sofern es sich um geringfügige Maßnahmen handelt, kann ausnahmsweise von der Durchführung der verbindlichen Anliegerversammlung abgesehen werden. Dann ist diese jedoch durch ein anderes Beteiligungsverfahren zu ersetzen und ein Beschluss der kommunalen Vertretung für die Vorgehensweise erforderlich.

## **2 Auflegung eines Förderprogramms für Straßenausbaubeiträge**

Mit dem Ziel, die Beitragspflichtigen zu entlasten, wurde neben dem § 8a KAG ein landeseigenes Förderprogramm aufgelegt, das zu einer Halbierung der bisherigen Beitragslast führen soll.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) bestehen folgende Voraussetzungen für eine Förderung:

- Seit dem 01.01.2020 ist für eine mögliche Förderung ein Baubeschluss über die geplante Straßenbaumaßnahme zwingend erforderlich.
- Ab dem 01.01.2021 muss zum Zeitpunkt des Baubeschlusses die vorgesehene Straßenausbaumaßnahme im Straßen- und Wegekonzept der Kommune enthalten sein. Somit ist das Straßen- und Wegekonzept spätestens vor dem ersten Baubeschluss einer Straßenausbaumaßnahme im Jahr 2021 durch den Rat zu beschließen.
- Antragsteller für die Förderung ist die Gemeinde. Sie hat zur Antragsstellung den bei der Baumaßnahme entstandenen beitragsfähigen Aufwand wie bisher zu ermitteln und einen entsprechenden Förderantrag bei der NRW-Bank einzureichen. Infolge dessen kann die Förderung erst nach Durchführung und Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme beantragt werden. Erst nach Erhalt des Förderbescheides werden die Beitragsbescheide an die Beitragspflichtigen versandt.

### **3 Beteiligung der Eigentümer am Planungsprozess und Definition geringfügiger Maßnahmen**

Bisher waren die Beteiligung der Grundstückseigentümer bei der Planung von Straßenbaumaßnahmen sowie eine Information über die beitragsrechtlichen Folgen der Maßnahme gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Nun ist eine Anliegerversammlung grundsätzlich vorgeschrieben. Ziel der Regelung ist, die Transparenz gegenüber den Beitragspflichtigen sowie eine Einbeziehung der betroffenen Anlieger am Planungsprozess zu ermöglichen. Bei sogenannten „geringfügigen“ Maßnahmen kann die verbindliche Anliegerversammlung durch eine andere Form der Bürgerbeteiligung ersetzt werden.

In Hattingen werden Bürgerbeteiligungen und -informationen im Baubereich seit Jahrzehnten durchgeführt. Ebenso wurden bisher Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einbezogen und zwar vor allem dann, wenn nicht nur Teileinrichtungen der Straße im Bestand erneuert wurden, sondern wenn eine Neuaufteilung der Verkehrsfläche angestrebt wurde oder bei vorhandenen Planungsalternativen eine Beteiligung sinnvoll erschien. Ausnahmen hiervon bildeten Maßnahmen, die ein sehr kurzfristiges Handeln erforderlich machten, wie zum Beispiel dringliche Kanalbaumaßnahmen mit anschließender Erneuerung der Straße. In diesen Fällen kam es erst zu einer Information der Anlieger im Zuge der Bauausführung.

Die Verwaltung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im § 8a KAG NRW bei allen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eine verbindliche Anliegerversammlung durchführen, soweit diese nicht geringfügig sind, denn dann erfolgt eine alternative Form der Bürgerbeteiligung. Eine Anliegerversammlung erfolgt, wenn eine Neuaufteilung der Verkehrsfläche grundsätzlich möglich ist, denn dann bestehen Planungsalternativen, die für eine Beteiligung der Bürger am Planungsprozess erst sinnvoll sind, da Anregungen der Anlieger berücksichtigt werden können. Bei den geringfügigen Baumaßnahmen soll

eine alternative Form der Bürgerbeteiligung durch schriftliche Unterrichtung über den Bauablauf, Nennung von Ansprechpartnern und eine Information über die beitragspflichtigen Konsequenzen der jeweiligen Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden. Hiervon soll zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn im Zuge der Umsetzung des üblichen Straßensanierungsprogramms lediglich der vollständige Asphaltaufbau einer vorhandenen Straße erneuert werden soll.

Für diese Abweichungen von der Pflicht zur verbindlichen Anliegerversammlung bei sogenannten „geringfügigen“ Baumaßnahmen muss gemäß § 8a Abs. 4 KAG NRW ein Beschluss der kommunalen Vertretung erfolgen, woraus der Beschlussvorschlag zu dieser Vorlage resultiert.

#### **4 Beschlussfassung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes**

Die Aufnahme einer Baumaßnahme in das aktuell erstmals aufzustellende Straßen- und Wegekonzept ist ab 2021 gemäß der Förderrichtlinie des Landes Voraussetzung für die Förderung zur Reduzierung der Anliegerbeiträge.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ohne Beachtung der hiergegen begründet vorgebrachten Einwände in der Förderrichtlinie daran festgehalten, dass Baumaßnahmen nur gefördert werden können, wenn sie Gegenstand des Konzepts sind. Dies kann im Einzelfall zu einer Ungleichbehandlung von Beitragspflichtigen führen, wenn unvorhergesehene „Notmaßnahmen“ oder vorher nicht absehbare beitragspflichtige Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen und eine rechtzeitige Anpassung des Straßen- und Wegekonzeptes vor Baubeschluss nicht möglich ist. Die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide bleiben hiervon unberührt, sodass das Straßenausbaubeitragsverfahren ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln durchgeführt wird.

Die erstmalige Aufstellung und Einführung des Straßen- und Wegekonzeptes ist von der Kommunalvertretung der Gemeinde, das heißt hier von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen, zu beschließen.

Anschließend ist das Konzept spätestens alle 2 Jahre mit Beschlussfassung fortzuschreiben. Die Verwaltung wird sich darum bemühen, das Straßen- und Wegekonzept immer rechtzeitig fortzuschreiben, damit möglichst alle beitragspflichtigen Maßnahmen enthalten und somit auch diese grundsätzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund dessen wird die Politik zukünftig regelmäßig mit der Fortschreibung befasst werden müssen.

Zur Vereinfachung des Ablaufs schlägt die Verwaltung vor, die Zuständigkeit für die in § 8a KAG NRW geregelten Beschlussfassungen zur Ergänzung und Fortschreibung des Konzeptes auf den Ausschuss für Bauen und Wohnen als zuständigen Fachausschuss zu übertragen. Dieser Vorschlag ist bereits in den Entwurf des Zuständigkeitskatalogs für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse eingeflossen.

#### **5 Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes und Inhalte**

Der Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau hat - basierend auf den aktuellen Planungen zur Sanierung und Erneuerung von Straßen - erstmals ein Straßen- und Wegekonzept für

die Stadt Hattingen aufgestellt. Dieses ist als **Anlage 1** beigefügt und wird hiermit zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Angelegt wurde das Konzept über einen 5-jährigen Zeitraum und verwendet wurde das vorgegebene Konzeptmuster des Landes. Innerhalb des Konzeptes sind die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich aufzuteilen in

- „Geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ (vgl. **Anlage 1, Tabelle 1**) und
- „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ (vgl. **Anlage 1, Tabelle 2**).

Die erstgenannten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer während die in Tabelle 2 aufgeführten vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen eine Beitragspflicht auslösen.

Eine wesentliche Grundlage für das Konzept bildet das städtische Straßensanierungsprogramm, das bisher jährlich fortgeschrieben und zuletzt am 17.09.2019 im Bau- und Verkehrsausschuss behandelt und beschlossen wurde (**DS 182/2019**). Die Fortschreibung dieses Programms wird nun ersetzt durch das Straßen- und Wegekonzept und dessen Fortschreibung.

Weitere Basisdaten sind die geplanten Straßenausbaumaßnahmen in Neubaugebieten und in den Gebieten der Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte für die Stadtteile Welper, Blankenstein und die Innenstadt sowie geplante Kanalbaumaßnahmen des Ruhrverbands, in deren Zusammenhang Straßenbauarbeiten durchzuführen sind.

Straßenbeleuchtungsmaßnahmen könnten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls relevant für ein Beitragsverfahren nach KAG sein. Da die Straßenbeleuchtungsanlagen in Hattingen jedoch im Eigentum der AVU stehen, ist bisher noch nicht abschließend geklärt, wie hiermit beitragsrechtlich umzugehen ist. Entsprechende Maßnahmen sind daher nur in Einzelfällen im Konzept aufgeführt, nämlich dann, wenn gleichzeitig städtische Straßenbauarbeiten vorgesehen sind.

Alle bisher geplanten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstands aus technischer und rechtlicher Sicht betrachtet und in die jeweiligen Tabellen eingeordnet. Diese Zuordnung stellt eine momentane Einschätzung dar, die im Laufe der weiteren und konkreteren Planung einer Maßnahme noch einmal zu prüfen und unter Umständen zu ändern ist, wenn sich die Grundlagen ändern.

Beispielsweise kann zunächst geplant sein, eine Straße beitragsfrei durch eine Erneuerung der obersten Asphaltdeckschicht zu sanieren. Drei Jahre später soll die Maßnahme ausgeschrieben werden und es wird festgestellt, dass eine Erneuerung der obersten Deckschicht technisch nicht ausreicht, sondern aufgrund einer Verschlechterung des Straßenzustands nun der gesamte Asphaltaufbau einer Straße ersetzt werden muss. In diesem Fall kann es sich schon um eine beitragspflichtige grundhafte Erneuerung handeln und die Maßnahme müssten von Tabelle 1 nach Tabelle 2 des Konzeptes verschoben werden. In derartigen Fällen ist im Rahmen der Fortschreibung des Konzeptes die Veränderung zu berücksichtigen.

## **Klimaschutz**

Entfällt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die im Straßen- und Wegekonzept enthaltenen Maßnahmen sind in dem Etatentwurf 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Produkt 70.03 berücksichtigt, sofern Kosten für die Stadt Hattingen entstehen.

Anlagen: 1